

der Raub als Verbrechen auch dann vorliegt, wenn er nicht zum Zweck der Eingehung der Ehe vollbracht wurde, so verfällt der Entführer jenen Strafen in jedem Falle. Außerdem ist er nach der Praxis der Curie verpflichtet, beim Gesuche um Dispens über ein trennendes Ehehinderniß die Thatsache der Entführung selbst dann anzugeben, wenn das Hinderniß des Raubes durch die Ueberführung der Petentin an einen sichern Ort aufgehoben worden ist. Von dem Impediment des Raubes selbst ist naturgemäß Dispense unmöglich; dem Dispensmandat anderer Hindernisse wird regelmäßig die Clausel beigefügt: *quomodo mulier propter hoc raptam non fuerit*. Da für die prozessualische Behandlung dieses Hindernisses der Satz gilt: *Raptus non praesumitur, quinimmo sola juris praesumptio raptum excludit*, so reicht für den Executor des mit der angegebenen Clausel versehenen Dispensmandates eine außergerichtliche Information hin. Liegt dagegen die Entführung vor, so streitet die Vermuthung, bis der Beweis vom Gegentheil erbracht ist, für das Dasein des Hindernisses. Dieses entsteht nur durch Entführung einer Frauensperson, im Unterschied vom römischen Rechte aber an jeder Frauensperson. Bloße Schmeicheleien genügen inbeß nicht, sondern eine *violenta abductio de loco in locum* wird erfordert. Die vielbesprochene Frage, ob die Entführung einer minderjährigen Tochter mit ihrer Einwilligung, aber gegen den Willen der Eltern oder des Vormundes und ohne vorausgegangenes Verlöbniß (*raptus seductionis*), das Impediment des Raubes erzeuge, ist in consequentem Festhalten an der ältern Gesetzgebung, welche durch das Tridentinum in diesem Punkte nicht geändert wurde, von der Congregatio Concilii bejahend gelöst worden. Mit Recht bemerkt die Rota: *aliud est raptui consentire, et aliud consentire matrimonio, et propterea in consensu ad raptum non inferitur consensus ad matrimonium*. Da aber die Gültigkeit der Verlöbniße und der Ehen zwischen Kindern von der Zustimmung der Eltern nicht abhängt, so muß nun der kirchliche Richter untersuchen, ob der Consens der minderjährigen Tochter wirklich fehlte oder nicht. Beharrt dieselbe auf der Eingehung der Ehe ungeachtet des Widerstrebens der Eltern, so kann der Richter die Erlaubniß zur Ehe nicht länger vorenthalten. Die deutsche Civilgesetzgebung kennt die Entführung nicht mehr als trennendes Ehehinderniß; dagegen wird nach § 236 und 237 des Straf-Gesetzbuches für das deutsche Reich die Entführung zum Zwecke der Ehe, auch dann, wenn sie an der Frauensperson mit ihrem Willen, aber ohne Einwilligung der Eltern oder des Vormundes verübt wurde, mit Gefängnißstrafe belegt. (Literatur: Rigant. Commentar. ad regul. can. 49; Kaiser, Ueber das Imp. raptus, im Archiv für kathol. Kirchenrecht III, 170 ff.; Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., II, 132. 410; Schulte, Eherecht 299; Bering, R.-R. § 234; Collect.

Conc. Laeons. V, 1288; v. Schwarze, Commentar zum St.-G.-B. für das deutsche Reich, 4. Aufl.) [Vellesheim.]

Enthaltſamkeit (*continentia und temperantia*), s. Mäßigung.

Enthusiasten, s. Messalianer.

Entsagung auf ein Kirchenamt, s. Resignation.

Entschädigung, s. Restitution.

Entweißung von Kirchen, Altären und Friedhöfen, ein liturgischer Begriff, zerfällt in die Entweißung im eigentlichen Sinne (*exsecratio*) und die Befleckung (*pollutio*). I. Die *Exsecratio*, d. i. die Tilgung der Weiße (*Consecration*), ist natürlich nur bei geweihten (*consecrirten*) Sachen denkbar; deshalb kommen hier bloß die Altäre und die consecrirten Kirchen in Betracht. Die Consecration der Kirchen hafet nach allgemeiner Lehre an den Kirchenmauern oder specieller an dem innern, vom Bischofe gesalbten Verpuße. Derselben wird ferner, ähnlich wie der Taufe, durch welche der Mensch zum Tempel Gottes geweiht wird, ein unauslöschlicher Charakter zugeschrieben (c. 3, D. LXVIII). So lange daher der innere Verpuß einer consecrirten Kirche im Wesentlichen unverletzt bleibt, dauert ihr Weißecharakter fort, und die Consecration kann nicht erneuert werden. Einziger Grund der Exsecration ist daher die gänzliche oder vorwiegende Zerstörung des innern Verpußes der Kirchenwände. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob diese durch Unfall, durch Gewaltthat oder mit Auctorität des Bischofs erfolgt ist. Im letztern Falle sind zwar bestimmte Entweißungszerimonien gebrauchlich, wengleich nicht vorgeschrieben. Allein trotz Anwendung derselben tritt die Exsecration erst mit der thatsächlichen Zerstörung des Verpußes ein. Vernichtung eines kleinern Theiles desselben, sowie Zerstörung des Fußbodens, Daches oder äußern Verpußes lassen die Weiße unverfehrt (c. 6, X De cons. Eccl. 3, 40). Daher ist bei allmählicher Erneuerung der Kirchenwände oder bei Erweiterung der Kirche um einen kleinern Theil, als sie selbst ausmacht, eine neue Consecration nicht nöthig, ja nicht einmal zulässig. Bei einem neuen Anstrich der Kirche gilt dasselbe, jedoch wird eine *reconciliation* mit Weihwasser angerathen (Leuronius, h. t. q. 952). Die Altäre sind entweder feste Altäre (*altaria fixa*) oder Tragaltäre (*altaria portatilia*). Bei ersteren ruht die Altarplatte ungetrenntlich auf einer steinernen Unterlage und ist als solche consecrirrt. Zur Aufnahme der versiegelten Reliquientafel dient eine Vertiefung in der Mitte des Altarsteines, welche vom Bischofe selbst mit einer kleinern Steinplatte geschlossen wird (*sopulcrum, locus reliquiarum, sigillum lapidis*). Das altare fixum wird exsecrirrt 1. durch Trennung des Altarsteines von seiner Grundlage (c. 3, X h. t. 3, 40); kann ohne solche ein Stein aus der Unterlage entfernt, oder der ganze Altar an eine andere Stelle übertragen werden, so bleibt dieser consecrirrt; 2. durch völlige Loslösung der